



01446/12//DE

WP 198

**Stellungnahme 7/2012 zum Schutzniveau für personenbezogene Daten
im Fürstentum Monaco**

Angenommen am 19. Juli 2012

Die Datenschutzgruppe wurde gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige Beratungsgremium der Europäischen Union in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen durch: Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz, Direktion C (Grundrechte und Unionsbürgerschaft), B-1049 Brüssel, Belgien, Büro MO-59 02/013.

Website: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index_de.htm

Die Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten -

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, insbesondere auf Artikel 29 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b,

gestützt auf die Geschäftsordnung der Datenschutzgruppe, insbesondere auf die Artikel 12 und 14 -

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. EINFÜHRUNG UND HINTERGRUND

Am 11. November 2009 wandte sich das Fürstentum Monaco an die Europäische Kommission, um feststellen zu lassen, dass Monaco ein angemessenes Schutzniveau gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz personenbezogener Daten gewährleistet.

Zur Untersuchung der Frage, ob Monaco ein angemessenes Schutzniveau aufweist, ersuchte die Kommission die Datenschutzgruppe um ihre Stellungnahme, in der zu analysieren war, inwieweit die Rechtsordnung Monacos die in der von der Artikel-29-Datenschutzgruppe am 24. Juli 1998 angenommenen Arbeitsunterlage „Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer: Anwendung von Artikel 25 und 26 der Datenschutzrichtlinie der EU“ (Dokument WP12) dargelegten Anforderungen an materielle Rechtsvorschriften und die Anwendung von Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten erfüllt.

Auf ihrer Plenarsitzung vom 4. und 5. April 2011 bestellte die Datenschutzgruppe (WP29) die nationale Datenschutzbehörde Frankreichs (CNIL) wegen ihrer historisch gewachsenen Bezüge zu Monaco zum Berichtersteller für diese Angemessenheitsanalyse.

Die CNIL hat sich mehrmals mit der Datenschutzbehörde Monacos, der “Commission de Contrôle des Informations Nominatives” (im Folgenden: CCIN) zusammengesetzt, um das monegasische Datenschutzrecht und seine Anwendung in der Praxis zu analysieren. Da es in Bezug auf die Unabhängigkeit der CCIN einige Bedenken gab, berief der Präsident der CNIL für den 28. Mai 2012 eine Sitzung zur Vermittlung zwischen der CCIN und der Regierung Monacos ein. Diese Sitzung führte zum Abschluss einer Vereinbarung, in der die jeweiligen Kompetenzen und Beziehungen zwischen beiden Parteien in Bezug auf Personalwesen und Mittelbewirtschaftung genau festgelegt wurden.

Wie auf ihrer Sitzung vom 6. Juni 2012 beschlossen, reichte die Datenschutzgruppe den Entwurf ihrer Stellungnahme an die „Untergruppe Angemessenheit des Schutzniveaus“ zur Überprüfung weiter. Des Weiteren wurde beschlossen, diese Stellungnahme im schriftlichen Verfahren anzunehmen.

Nach einer Telefonkonferenz wurde der Entwurf der Stellungnahme am 4. Juli 2012 der „Untergruppe Angemessenheit des Schutzniveaus“ zur Überarbeitung vorgelegt. Deren Vorschlag wurde von der Datenschutzgruppe im schriftlichen Verfahren angenommen.

2. DATENSCHUTZRECHT IM FÜRSTENTUM MONACO

Monaco ist das zweitkleinste und am dichtesten besiedelte Land der Welt. Es ist ein Fürstentum, das nach seiner Verfassung vom 17. Dezember 1962 in der reformierten Fassung vom 2. April 2002 in der Rechtsform einer konstitutionellen Erbmonarchie regiert wird. Das Fürstentum ist ein souveräner Stadtstaat, der an drei Seiten an Frankreich und an einer Seite an das Mittelmeer angrenzt. Seine Bevölkerung besteht aus etwa 32 800 Einwohnern. Monaco lebt vom Handel und vor allem vom Tourismus. Es ist mit Frankreich durch eine politische Union und eine Zoll- und Währungsunion eng verbunden. Den größten Teil seiner Bevölkerung stellen französische Staatsangehörige (28,4%), gefolgt von Monegasen (21,6%).

Wegen der historisch gewachsenen Verbindungen zwischen Frankreich und Monaco weisen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen Monacos enge Bezüge zum französischen Datenschutzrecht auf.

Artikel 20 der Verfassung Monacos gewährleistet den Schutz des Rechts auf Privatsphäre und versichert: *„Jedermann hat das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens sowie auf Wahrung des Brief-, Post und Fernmeldegeheimnisses“*.

Der Schutz der personenbezogenen Daten ist im Gesetz Nr. 1.165 vom 23. Dezember 1993 über den Schutz personenbezogener Daten und in der Fürstlichen Verordnung Nr. 2.230 vom 29. Juni 2009 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für das Gesetz Nr. 1.165 geregelt. Dieses Gesetz wurde durch das Gesetz Nr. 1.353 vom 4. Dezember 2008 sowie durch das Gesetz Nr. 1.353 vom 1. April 2009 novelliert (im Folgenden „Gesetz“ oder „Gesetz Nr. 1.165“).

Mit diesem Gesetz wurde die CCIN als unabhängige Behörde geschaffen. In den wenigen Jahren ihres Wirkens im Rahmen der neuen Regelung und Rechtsstellung (seit 2009) hat die CCIN bereits verschiedene Leitlinien und Ausführungen, zwei Jahresberichte sowie andere Informationen zu verschiedenen Themenbereichen (z. B. Biometrie, GPS-Chips, Videoüberwachung usw.) veröffentlicht, mit denen sie die Rechte und Pflichten für den Einzelnen, die Geschäftswelt und den Staat abgesteckt und Handlungsempfehlungen für die praktische Anwendung der Grundsätze zum Schutz der Privatsphäre gegeben hat.

Auf der internationalen Ebene hat Monaco folgende Instrumente unterzeichnet und ratifiziert: die Europäische Menschenrechtskonvention im Jahr 2005, ferner das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Übereinkommen 108) und dessen Zusatzprotokoll (in Kraft seit dem 1.4.2009) sowie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte am 28.8.1997.

3. BEWERTUNG DES DATENSCHUTZRECHTS DES FÜRSTENTUMS MONACO IN BEZUG AUF DIE GEWÄHRLEISTUNG EINES ANGEMESSENEN SCHUTZNIVEAUS BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Datenschutzgruppe weist darauf hin, dass sich ihre Bewertung der Angemessenheit des Schutzniveaus des monegasischen Datenschutzrechts im Wesentlichen auf das Gesetz Nr. 1.165 vom 23. Dezember 1993 über den Schutz personenbezogener Daten in der geänderten Fassung von 2008 und 2009 stützt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes wurden mit den wesentlichen Bestimmungen der Datenschutzrichtlinie unter Berücksichtigung der Arbeitsunterlage (Dokument WP12) der Datenschutzgruppe verglichen. Diese Arbeitsunterlage enthält eine Reihe von Grundsätzen, die *„für den Datenschutz einen „Kern“ von „inhaltlichen“ Grundsätzen und „verfahrensrechtlichen“ bzw. mit der „Durchsetzung im Zusammenhang stehenden“ Erfordernissen [bilden], deren Einhaltung als Mindestanforderung an eine Situation gilt, in der von einem angemessenen Schutzniveau gesprochen werden kann“*.

3.1. Begriffsbestimmungen

Das Gesetz enthält die Legaldefinition der Begriffe „personenbezogene Daten“, „Verarbeitung“, „für die Verarbeitung Verantwortlicher“, „Empfänger“ und „betroffene Person“ (Artikel 1).

Bestimmte Definitionen sind im Gesetz zwar nicht vorgegeben („Datei“, „Auftragsverarbeiter“, „Dritter“ und „Einwilligung der betroffenen Person“), doch werden alle diese Begriffe in mehreren Artikeln des Gesetzes¹ entweder verwendet oder aus ihnen hergeleitet.

Zur Vermeidung von Auslegungsfragen, die für den Schutz personenbezogener Daten von Nachteil sein können, wäre es jedoch besser, wenn der monegasische Gesetzgeber die vorstehenden Begriffe definieren würde. Dies gilt insbesondere für die Legaldefinition der Begriffe „Einwilligung“ und „Auftragsverarbeiter“. In diesem Zusammenhang möchte die Datenschutzgruppe auf ihre Stellungnahmen mit Beiträgen zu den Begriffen *“für die Verarbeitung Verantwortlicher”*, *“Auftragsverarbeiter”* und *“Einwilligung”* (insbesondere in Bezug auf die Wesensmerkmale *“für den konkreten Fall”* und *“in Kenntnis der Sachlage”*) sowie zum Kernbegriff der *“personenbezogenen Daten”* verweisen.

3.2. Anwendungsbereich der Datenschutzvorschriften

Der Anwendungsbereich des monegasischen Datenschutzgesetzes wird vor allem durch Kapitel V dieses Gesetzes bestimmt und ist den Artikeln 3, 4 und 13 der Richtlinie sehr ähnlich.

In den sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen alle Arten der Verarbeitung personenbezogener Daten (automatisierte und nicht automatisierte Verarbeitung, Artikel 24 Absatz 1) in jedweder Gestalt oder Form (Artikel 1 Abschnitt 1), die bei der

¹ Der Begriff „Datei“ wird in den Artikeln 23 Absatz 1, 24 Absatz 1, 24 Absatz 2 und 25 erwähnt, der Begriff „Auftragsverarbeiter“ in Artikel 1 (Legaldefinition von Empfänger) und in Artikel 17 (im Zusammenhang mit den Sicherheitsmaßnahmen), der Begriff „Dritter“ in den Artikeln 8 Satz 6, 12, 14, 20 Absatz 1 und der Begriff „Einwilligung der betroffenen Person“ in den Artikeln 10 Absatz 2 und 12.

Datenverarbeitung im gesamten öffentlichen und privaten Sektor zur Anwendung kommen. In seinen Schutzbereich fallen natürliche wie auch juristische Personen (hergeleitet aus Artikel 3, Artikel 13 usw.).

Fragwürdig könnte jedoch die Aufnahme einer Bestimmung in Artikel 13 des Gesetzes Nr. 1.165 sein, nach der juristische Personen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten widersprechen können. Die Datenschutzgruppe ist der Auffassung, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes einer Präzisierung bedarf, um inhaltliche Widersprüche mit dem anfangs gemäß Artikel 1 des Gesetzes definierten Anwendungsbereich zu vermeiden, der sich nur auf den Schutz von natürlichen Personen bezieht.

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie findet das monegassische Datenschutzgesetz keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen wird. Es findet auch keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Artikels 15 der Verfassung (im Zusammenhang mit Gnadenrecht, Amnestie und Einbürgerung) oder auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von den Justizbehörden zu Zwecken von Gerichtsverfahren und internationalen Rechtshilfeverfahren vorgenommen wird (Artikel 24 Absatz 2 des Gesetzes).

Außerdem sieht Artikel 25 des Gesetzes in Anlehnung an Artikel 9 der Richtlinie für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, Ausnahmen vor.

In Bezug auf den räumlichen Anwendungsbereich bestimmt Artikel 24 des Datenschutzgesetzes ähnlich wie die Richtlinie, dass das Gesetz auf die automatisierte Verarbeitung Anwendung findet,

- die von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommen wird, der in Monaco niedergelassen ist;
- die in Monaco vorgenommen wird, auch wenn diese Verarbeitung ausschließlich für die Verwendung im Ausland bestimmt ist;
- die von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommen wird, der zwar im Ausland niedergelassen ist, der aber auf Verarbeitungsmittel zurückgreift, die in Monaco belegen sind; in diesem Fall hat der für die Verarbeitung Verantwortliche einen in Monaco ansässigen Vertreter zu benennen, der die erforderliche Erklärung, Information bzw. Meldung vorzulegen und eine Stellungnahme bzw. Genehmigung zu beantragen hat und dem somit eigenständig sämtliche Verpflichtungen aus dem Gesetz obliegen, unbeschadet der Möglichkeit eines rechtlichen Vorgehens gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen selbst.

Daher ist die Datenschutzgruppe der Auffassung, dass der Anwendungsbereich des monegassischen Datenschutzgesetzes dem der Richtlinie gleichwertig ist, obwohl einige Berichtigungen des gegenwärtigen Wortlauts angebracht wären, um klarzustellen, inwiefern seine Bestimmungen auf juristische Personen anzuwenden sind.

3.3. Inhaltliche Grundsätze

a) Wesentliche Grundsätze

1) Grundsatz der Beschränkung auf einen bestimmten Zweck: Daten dürfen nur für einen bestimmten Zweck verarbeitet und nur insofern weiterverwendet oder weitergegeben werden, als dies mit der Zweckbestimmung der Übermittlung nicht unvereinbar ist. Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel sind Fälle, die eine solche Beschränkung aus einem der in Artikel 13 der Richtlinie aufgeführten Gründe in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich machen.

Die Datenschutzgruppe ist der Auffassung, dass das Datenschutzgesetz Monacos diesem Grundsatz im Rahmen seines Artikels 10 Absatz 1 nachkommt, der Folgendes bestimmt: *„Personenbezogene Daten sind nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise zu erheben und weiterzuverarbeiten; sie sind für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke zu erheben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterzuverarbeiten;(...“*

Des Weiteren bestimmt Artikel 22 des Datenschutzgesetzes: *„Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr sowie mit Geldstrafe gemäß Artikel 26 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs beziehungsweise mit einer dieser Strafen wird bestraft; (...) 9. wer personenbezogene Daten bewusst zu anderen als den in der vorgelegten Erklärung oder im Antrag auf Stellungnahme bzw. Genehmigung angegebenen Zwecken verwendet oder verwenden lässt.“*

Daher ist die Datenschutzgruppe der Auffassung, dass das monegassische Datenschutzgesetz dem Grundsatz der Zweckbindung Folge leistet.

Interessant ist ferner, dass Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten außerdem von folgenden Bedingungen abhängig macht: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss gerechtfertigt sein, indem eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:*

- *die betroffene(n) Person(en) hat/haben ihre Einwilligung zu der Verarbeitung gegeben;*
- *die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche bzw. sein Vertreter unterliegt;*
- *die Verarbeitung liegt im öffentlichen Interesse;*
- *die Verarbeitung ist erforderlich für die Erfüllung eines Vertrags oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, deren Partei die betroffene Person ist;*
- *die Verarbeitung ist erforderlich zur Verwirklichung eines berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bzw. seinem Vertreter oder vom Empfänger wahrgenommen wird, sofern nicht die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person verletzt werden.“*

2) Grundsatz der Datenqualität und -verhältnismäßigkeit: Die Daten müssen sachlich richtig und, wenn nötig, auf dem neuesten Stand sein. Sie müssen angemessen und erheblich sein und dürfen nicht über die Zwecke hinausgehen, für die sie übermittelt und/oder weiterverarbeitet werden.

Die Datenschutzgruppe ist der Auffassung, dass der Grundsatz der Datenqualität ausdrücklich Bestandteil des Artikels 10 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 1165 ist.

Denn nach Artikel 10 Absatz 1 gilt Folgendes: *„Personenbezogene Daten sind nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise zu erheben und weiterzuverarbeiten; (...) - sie müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen; (...)“*. Ferner gilt nach dem letzten Satz dieses Artikels folgende Bestimmung: *„Der für die Verarbeitung Verantwortliche bzw. sein Vertreter hat für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen“*.

Ebenso darf die Dauer der Datenspeicherung gemäß Artikel 9 des Gesetzes nicht über den in der vorgelegten Erklärung oder im Antrag auf Stellungnahme oder Genehmigung angegebenen Zeitraum hinausgehen, es sei denn, die Daten sollen für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke verarbeitet werden oder die Datenschutzbehörde CCIN hat ihre Genehmigung dazu erteilt.

Gemäß Artikel 21 Satz 4 des Gesetzes wird mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten sowie mit Geldstrafe gemäß Artikel 26 Nummer 3 des Strafgesetzbuchs bestraft, wer personenbezogene Daten über den in der vorgelegten Erklärung oder im Antrag auf Stellungnahme bzw. Genehmigung angegebenen Zeitraum hinaus bzw. über den von der Aufsichtsbehörde für den Schutz personenbezogener Daten (d. h. der CCIN) festgelegten Zeitraum hinaus speichert.

Daher ist die Datenschutzgruppe der Auffassung, dass die Datenschutzvorschriften Monacos dem Grundsatz der Qualität und der Verhältnismäßigkeit der Daten genügen.

3) Grundsatz der Transparenz: Natürliche Personen müssen Informationen über die Zweckbestimmung der Verarbeitung und die Identität des im Drittland für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie andere Informationen erhalten, sofern dies aus Billigkeitsgründen erforderlich ist. Ausnahmen sind lediglich im Einklang mit den Artikeln 11 Absatz 2 und 13 der Richtlinie möglich.

Das monegassische Datenschutzgesetz bestimmt die Anforderungen an die Transparenz in den Artikeln 14, 14-2 und 10.

Artikel 14 dieses Gesetzes schreibt in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 10 der Richtlinie vor, dass die betroffene Person vom für die Verarbeitung Verantwortlichen zumindest nachstehende Informationen erhält:

- Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters in Monaco;
- Zweckbestimmung der Verarbeitung;
- Aufklärung, ob die Beantwortung der Fragen obligatorisch oder freiwillig ist;
- Aufklärung über mögliche Folgen einer unterlassenen Beantwortung;
- Identität der Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten;
- Bestehen von Widerspruchs-, Auskunfts- und Berichtigungsrechten bezüglich sie betreffender Daten;
- ihr Recht, Widerspruch einzulegen gegen die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Auftrag Dritter bzw. gegen die Weitergabe ihrer Daten an Dritte zu Zwecken der Kundenwerbung, insbesondere der kommerziellen Direktwerbung.

Nach diesem Artikel gilt auch folgende Regelung: *„Werden personenbezogene Daten nicht unmittelbar bei der betroffenen Person selbst erhoben, so hat der für die Verarbeitung Verantwortliche oder sein Vertreter der betroffenen Person die im vorstehenden Absatz aufgeführten Informationen zu verschaffen, es sei denn, die betroffene Person wurde bereits in Kenntnis gesetzt oder kann nicht in Kenntnis gesetzt werden, die Unterrichtung der betroffenen Person stünde in einem Missverhältnis zu ihrem Nutzen oder die Erhebung bzw. Weitergabe der personenbezogenen Daten ist kraft Gesetzes- oder Verordnungsvorschriften ausdrücklich vorgesehen.“*

Außerdem bestimmt Artikel 14-2 in Bezug auf die Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze, dass der Abonnent bzw. Nutzer eindeutige und umfassende Informationen über die Zweckbestimmungen der Verarbeitung und über die Möglichkeiten erhalten muss, sich einer derartigen Verarbeitung zu widersetzen.

Zu diesem Artikel bestehen die bereits weiter oben dargelegten Ausnahmen (siehe Abschnitt 3.2. „Anwendungsbereich“), die den nach der Richtlinie bestehenden Ausnahmen entsprechen.

Artikel 21 Sätze 6 und 7 des Datenschutzgesetzes ordnen für die Verletzung der vorstehenden Bestimmungen strafrechtliche Sanktionen an.

Ferner wurde Artikel 10 dieses Gesetzes ein Datenverarbeitungsregister eingeführt, das von jeder juristischen oder natürlichen Person eingesehen werden kann und Einzelheiten zu Erklärungen oder Anträgen auf Stellungnahme oder Genehmigung im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten enthält.

Demzufolge ist die Datenschutzgruppe der Auffassung, dass der Transparenzgrundsatz in den Datenschutzvorschriften Monacos eingehalten wird.

4) Grundsatz der Sicherheit: Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken der Verarbeitung stehen. Alle unter der Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätigen Personen, darunter auch Verarbeiter, dürfen Daten nur auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten.

Die Datenschutzgruppe ist der Auffassung, dass das Datenschutzgesetz Monacos diesen Grundsatz erfüllt.

Abschnitt III des Gesetzes Nr. 1.165 befasst sich ausdrücklich mit der „Sicherheit und Vertraulichkeit der Verarbeitung“. Artikel 17 enthält sämtliche Anforderungen an die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und Dienstleister zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen:

„Der für die Verarbeitung Verantwortliche bzw. sein Vertreter muss die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchführen, die für den Schutz gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang – insbesondere wenn im

Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden – und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.

Diese Maßnahmen müssen ein Schutzniveau gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist.

Bedient sich der für die Verarbeitung Verantwortliche oder sein Vertreter der Dienstleistungen eines oder mehrerer Dienstleister, hat er sicherzustellen, dass Letztere(r) in der Lage ist/sind, die in den beiden vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Eine Auftragsverarbeitung von Daten durch einen Dienstleister erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder seines Vertreters mit dem betreffenden Dienstleister (Auftragsverarbeiter), wobei vertraglich festzulegen ist, dass der Dienstleister und sein Personal nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen bzw. seines Vertreters handeln darf und die in den beiden vorstehenden Absätzen aufgeführten Verpflichtungen auch besagtem Dienstleister obliegen.

Möchte der Dienstleister zur Erbringung einiger oder sämtlicher Leistungen aus dem Vertrag auf die Dienste eines oder mehrerer Unterauftragnehmer zurückgreifen, finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes auch auf diese/n Unterauftragnehmer Anwendung.”

Wie bereits in Abschnitt 3.1 empfohlen, glaubt die Datenschutzgruppe, dass es aus Gründen der Klarheit und zur Vermeidung von divergierenden Auslegungen zufriedenstellender wäre, wenn der Begriff des „Dienstleisters“ im Datenschutzgesetz Monacos eindeutig definiert würde.

Ferner ordnet Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes für einige Arten der Verarbeitung, die von Behörden vorgenommen werden oder Besonderheiten aufweisen (z. B. die Verarbeitung biometrischer Daten), besondere Sicherheitsmaßnahmen an.

Gemäß Artikel 21 Satz 3 des Gesetzes wird mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten sowie mit Geldstrafe gemäß Artikel 26 Nummer 3 des Strafgesetzbuchs bestraft, wer eine Verletzung der vorstehenden Bestimmungen begeht.

Daher ist die Datenschutzgruppe der Auffassung, dass die Datenschutzvorschriften Monacos dem Grundsatz der Sicherheit der Datenverarbeitung gerecht werden.

5) Recht auf Auskunft, Berichtigung und Widerspruch: Die betroffene Person muss das Recht haben, eine Kopie aller sie betreffenden Daten zu erhalten, die verarbeitet werden, sowie das Recht auf Berichtigung dieser Daten, wenn diese sich als unrichtig erweisen. In bestimmten Situationen muss sie auch Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden Daten einlegen können. Die einzigen Ausnahmen von diesen Rechten haben mit Artikel 13 der Richtlinie im Einklang zu stehen.

Auf diese Rechte beziehen sich verschiedene Artikel; Abschnitt II des Datenschutzgesetzes befasst sich ausdrücklich mit der Ausübung des Auskunfts-, Berichtigungs- und

Widerspruchsrechts sowie mit den diesbezüglichen Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen.

So haben natürliche wie auch juristische Personen nach Artikel 13 des Gesetzes das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie auf Auskunft auf ihre Daten unter den in Abschnitt II des Gesetzes festgelegten Bedingungen und gegebenenfalls auf Berichtigung dieser Daten (Artikel 15 und Artikel 16).

Artikel 15 des Gesetzes räumt ein Auskunftsrecht zu ganz ähnlichen Bedingungen wie Artikel 12 der Richtlinie ein: *“Jedermann, der seine Identität nachweist, kann vom für die Verarbeitung Verantwortlichen bzw. seinem Vertreter Folgendes erhalten:*

1. zumindest Informationen über die Zweckbestimmungen der Verarbeitung, die Kategorien der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, an die die Daten übermittelt werden;

2. die Bestätigung, dass es Verarbeitungen ihn betreffender Daten gibt oder nicht gibt;

3. eine Mitteilung solcher Daten in schriftlicher und unverschlüsselter Form, die mit den gespeicherten Daten übereinstimmt;

Informationen medizinischer Art sind der betroffenen Person oder dem dafür benannten Arzt mitzuteilen. (...);

4. Informationen über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung im Fall automatisierter Entscheidungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 1.”

Darüber hinaus gewährt Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes auch ein mittelbares Auskunftsrecht, wenn die Verarbeitung von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorgenommen wird und diese Amtshandlung im Rahmen der ihr kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben und Befugnisse erfolgt.

Ebenso ist der für die Verarbeitung Verantwortliche bzw. sein Vertreter nach Artikel 15 Absatz 2 verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um personenbezogene Daten, die unvollständig oder unrichtig sind, zu berichtigen, ferner Daten, die etwa auf unrechtmäßige Weise erlangt wurden, zu löschen, sowie die namentliche Erfassung der personenbezogenen Daten nach Ablauf des von der Datenschutzbehörde CCIN festgelegten Speicherungsfrist zu löschen.

Gleichzeitig gewährt Artikel 16 des Gesetzes zu gleichen Bedingungen wie die Richtlinie (Artikel 12 Buchstabe b) jeder betroffenen Person das Recht, die Berichtigung, Ergänzung, Präzisierung, Aktualisierung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn diese Daten oder deren Erfassung sich als ungenau, unvollständig, nicht eindeutig oder veraltet erweisen; nach Artikel 16 ist auch die Aufzeichnung, Weitergabe oder Speicherung solcher Daten verboten.

In Anlehnung an Artikel 13 der Richtlinie gibt es davon Ausnahmen (siehe Abschnitt 3.2. “Anwendungsbereich”). Darüber hinaus enthält Artikel 15 letzter Absatz des Gesetzes eine

Freistellung von der Auskunftspflicht auf Auskunftsverlangen, die aufgrund ihrer Zahl oder ihres wiederkehrenden oder systematischen Charakters als missbräuchlich anzusehen sind.

Gemäß Artikel 21 Nummer 2 des Gesetzes wird mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten sowie mit Geldstrafe gemäß Artikel 26 Nummer 3 des Strafgesetzbuchs bestraft, wer sich vorsätzlich weigert, einer betroffenen Person Auskunft über deren personenbezogene Daten zu erteilen oder solche Daten zu berichtigen oder zu löschen, die nachweislich ungenau, unvollständig, nicht eindeutig sind oder in unrechtmäßiger Weise erhoben wurden.

Artikel 22 Nummer 5 des Gesetzes sieht verschärfte Sanktionen für den Fall vor, dass das einer betroffenen Person zustehende Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, verletzt wird.

Daher ist die Datenschutzgruppe der Auffassung, dass Monaco dem Auskunfts-, Berichtigungs- und Widerspruchsrecht gerecht wird, sofern die Ausnahmen hiervon eng ausgelegt werden.

6) Beschränkungen der Weiterübermittlung in andere Drittländer: Weitere Übermittlungen personenbezogener Daten vom ursprünglichen Bestimmungsdrittland in ein anderes Drittland sind lediglich zulässig, wenn das zweite Drittland (d. h. der Empfänger der Weiterübermittlung) ebenfalls ein angemessenes Schutzniveau aufweist. Die einzigen zulässigen Ausnahmen haben mit Artikel 26 Absatz 1 der Richtlinie im Einklang zu stehen.

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist in Kapitel III des Datenschutzgesetzes geregelt. So bestimmt insbesondere Artikel 20, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten nur dann erfolgen darf, wenn das Empfängerland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Die Angemessenheit des Schutzniveaus, das ein Drittland bietet, ist unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen, die bei einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen; die Datenschutzbehörde CCIN veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste von Ländern, die ein ausreichendes Schutzniveau gewährleisten.

Nach Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes kommen unter bestimmten Umständen Ausnahmen von vorstehender Regelung infrage, sofern

- die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat;
- die Übermittlung im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem Rechtsanspruch erforderlich ist;
- die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist;
- die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das gemäß den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht;
- die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist usw.

Darüber hinaus ist den Bestimmungen der Richtlinie (Artikel 26) zufolge eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine Organisation, das/die kein angemessenes

Schutzniveau ausweist, im Rahmen einer Genehmigung durch die Datenschutzbehörde CCIN gestattet, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche oder sein Vertreter ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes bietet; diese Garantien können sich beispielsweise aus entsprechenden Vertragsklauseln ergeben.

Die Verletzung der für die Weiterübermittlung personenbezogener Daten an andere Länder geltenden Beschränkungen ist gemäß Artikel 21 Nummer 5 des Gesetzes mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten sowie mit Geldstrafe bedroht.

Die Datenschutzgruppe ist der Auffassung, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften Monacos in Einklang mit dem Grundsatz der Beschränkung der Weiterübermittlung personenbezogener Daten in Drittländer stehen.

Des Weiteren möchte die Datenschutzgruppe anregen, dass die CCIN bei ihrer Bewertung die Auslegung des Begriffs „angemessenes Schutzniveau“ durch die Datenschutzgruppe (Arbeitsunterlage WP12) und durch die „Untergruppen „Angemessenheit des Schutzniveaus“ und „Standardvertragsklauseln“ berücksichtigt.

Die Datenschutzgruppe ist somit der Auffassung, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften Monacos in Einklang mit dem Grundsatz der Beschränkung der Weiterübermittlung personenbezogener Daten in Drittländer stehen.

b) Weitere Grundsätze

Im Dokument WP12 sind einige Grundsätze für die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten aufgeführt:

- 1) **Sensible Daten:** Sind ‚sensible‘ Datenkategorien betroffen (die in Artikel 8 der Richtlinie aufgelistet sind), so haben zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen wie das Erfordernis zu gelten, dass die betroffene Person ausdrücklich in die Verarbeitung einwilligen muss.

Die Datenschutzgruppe ist der Auffassung, dass dieser Grundsatz im Datenschutzrecht Monacos gewahrt ist, wenn man insbesondere Artikel 12 des Gesetzes berücksichtigt, der eine Auflistung dieser Daten und der Bedingungen für ihre rechtmäßige Verarbeitung enthält, die sich mit der Liste in Artikel 8 der Richtlinie deckt.

Artikel 12 des Gesetzes untersagt ausdrücklich die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen Folgendes hervorgeht:

- politische Mitgliedschaften und Meinungen,
- rassische oder ethnische Herkunft,
- religiöse oder philosophische Überzeugungen,
- Gewerkschaftszugehörigkeit,
- Daten über Gesundheit oder Sexualleben,
- sittliches Verhalten und soziale Maßnahmen.

Die Datenschutzgruppe hält fest, dass die Auflistung der „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“ auch genetische Daten umfasst; dies steht im Einklang mit den

Anregungen, die die Datenschutzgruppe im Zusammenhang mit der noch laufenden Überarbeitung des rechtlichen Rahmens zum Datenschutz in der EU gemacht hat, wie auch mit dem aktuellen Wortlaut des von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschlags für eine EU-Datenschutzverordnung; die Liste umfasst auch Daten in Bezug auf den „Lebensstil“ („*moeurs*“) und auf „Maßnahmen der Sozialfürsorge“, wodurch sich das Spektrum verbotener Verarbeitungen erheblich erweitert.

Die Verarbeitung solcher Daten kann nur dann rechtmäßig erfolgen, wenn einige in Anlehnung an die Richtlinie einzeln aufgeführte Voraussetzungen erfüllt werden, wie z. B. die ausdrückliche und schriftliche Einwilligung der betroffenen Person, ein wichtiges öffentliches Interesse, Verarbeitung der Daten der Mitglieder einer kirchlichen Institution oder einer Einrichtung mit einer politischen, religiösen, philosophischen, humanitären oder gewerkschaftlichen Ausrichtung, Verarbeitung der Daten zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, Verarbeitung von Daten, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat, Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Bestreitung rechtlicher Ansprüche vor Gericht oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung.

Darüber hinaus ist nach Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der medizinischen Forschung nur zulässig, wenn dazu eine mit Gründen versehene Stellungnahme der Datenschutzbehörde CCIN eingeholt wurde.

Die Datenschutzgruppe hält ebenfalls fest, dass es nach Artikel 11 Absatz 1 der „vorherigen Genehmigung“ durch die CCIN bedarf, damit es einem für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn es sich dabei nicht um eine Justiz- oder eine Verwaltungsbehörde handelt, gestattet ist, bestimmte Kategorien personenbezogener Daten, wie Informationen über „Verdachtsmomente unrechtmäßiger Aktivitäten“ oder „biometrische Daten zur Identitätsüberprüfung von Personen“ oder „zu Zwecken der Überwachung“ zu verarbeiten.

Die Datenschutzgruppe berücksichtigt die Tatsache, dass dieser Artikel von der CCIN in der Praxis dazu herangezogen wird, ein höheres Schutzniveau zu schaffen, indem die Datenverarbeitung zu Kontroll- oder Überwachungszwecken (wie z. B. Videoüberwachung, Geo-Ortung oder Zutrittskontrolle) von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht wird.

Ferner ist die rechtswidrige Verarbeitung sensibler Daten nach Artikel 21 des Gesetzes mit verschärften Sanktionen bedroht.

Daher ist die Datenschutzgruppe der Auffassung, dass das Datenschutzgesetz Monacos im Allgemeinen den Anforderungen an die Verarbeitung sensibler Daten genügt.

- 2) **Direktmarketing:** Werden Daten zum Zwecke der Direktwerbung übermittelt, muss die betroffene Person die Möglichkeit haben, sich jederzeit gegen die Verwendung ihrer Daten für derartige Zwecke zu entscheiden (‘opt-out’).

Seit 2008 kann man nach dem Datenschutzgesetz Monacos Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten oder gegen ihre Weitergabe an Dritte bzw. ihre Nutzung im Auftrag des Verarbeiters zu Zwecken der kommerziellen Direktwerbung einlegen.

Artikel 13 dieses Gesetzes gibt einer Person das Recht, aus berechtigten Gründen Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen.

Darüber hinaus sieht Artikel 14 Folgendes vor:

- „Personen, von denen personenbezogene Daten erhoben werden, sind zu informieren [...]“
- über ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihr Recht auf Auskunft zu ihren Daten sowie ihr Recht auf Berichtigung ihrer Daten;
 - über ihr Recht auf Widerspruch gegen die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Auftrag Dritter bzw. gegen die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an Dritte zu Zwecken der Kundenwerbung, insbesondere der kommerziellen Direktwerbung. [...]“

Artikel 21 Nummern 6 und 7 des Datenschutzgesetzes ordnen für die Verletzung der vorstehenden Bestimmungen strafrechtliche Sanktionen an.

Obwohl es eindeutiger wäre, wenn die betroffene Person wie in Artikel 14 Buchstabe b der EU-Richtlinie das Recht hätte, „auf Antrag kostenfrei gegen eine vom für die Verarbeitung Verantwortlichen beabsichtigte Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten für Zwecke der Direktwerbung Widerspruch einzulegen (...)“, kommt die Datenschutzgruppe zu der Auffassung, dass gemessen an den Anforderungen der Arbeitsunterlage WP12 die Bestimmungen des Artikels 14 des Gesetzes Nr. 1.165 über das Recht des Abonnenten bzw. Nutzers auf Informationen in Verbindung mit Artikel 13 im Hinblick auf das besondere Recht, bei einer beabsichtigten Verarbeitung zu Direktmarketingzwecken Widerspruch einzulegen, einen annehmbaren Schutz gewährleisten.

- 3) Automatisierte Einzelentscheidung:** Erfolgt die Übermittlung mit dem Ziel, eine automatisierte Einzelentscheidung im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie zu treffen, so muss die natürliche Person das Recht haben, die dieser Entscheidung zugrunde liegende Logik zu erfahren; außerdem müssen andere Maßnahmen getroffen werden, um die berechtigten Interessen der Person zu schützen.

Nach Artikel 14 Absatz 1 räumt das Datenschutzgesetz jeder betroffenen Person das Recht ein, keiner für sie rechtliche Folgen nach sich ziehenden und keiner sie erheblich beeinträchtigenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Bewertung ihres Profils oder bestimmter Aspekte ihrer Persönlichkeit ergeht.

Er enthält aber auch folgende Bestimmung:

„Eine Person kann jedoch einer Entscheidung nach vorstehendem Absatz unterworfen werden, sofern diese

- im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrags ergeht und dem Ersuchen der betroffenen Person auf Abschluss oder Erfüllung des Vertrags stattgegeben wurde oder die Wahrung ihrer berechtigten Interessen durch geeignete Maßnahmen – beispielsweise die Möglichkeit, ihren Standpunkt geltend zu machen und ihr Ersuchen nochmals prüfen zu lassen – garantiert wird oder
- durch Gesetzes- oder sonstige Bestimmungen zugelassen ist, die Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person festlegen.“

Daher ist die Datenschutzgruppe der Auffassung, dass das Gesetz im Einklang mit dem „Grundsatz für automatisierte Einzelentscheidungen“ steht.

Schließlich ist noch festzuhalten, dass über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von für die Verarbeitung Verantwortlichen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Behörden, privatrechtlichen Einrichtungen mit Aufgaben von allgemeinem öffentlichen Interesse oder Konzessionsnehmern für öffentliche Dienstleistungen vorgenommen wird, nach Artikel 7 des Gesetzes von den Behörden erst entschieden wird, nachdem die Datenschutzbehörde CCIN dazu eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben hat.

Verfahrensrechtlicher Mechanismus/Durchsetzungsmechanismus

In der von der Datenschutzgruppe angenommenen Arbeitsunterlage „Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer: Anwendung von Artikel 25 und 26 der Datenschutzrichtlinie der EU“ (Dokument WP12) wird Folgendes betont: Als Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des nach der Rechtsordnung eines Drittlandes vorhandenen Datenschutzniveaus sind zunächst die Ziele des zugrunde liegenden verfahrensrechtlichen Systems für den Datenschutz zu bestimmen; darauf aufbauend ist das Spektrum der verschiedenen in Drittländern bestehenden gerichtlichen und außergerichtlichen verfahrensrechtlichen Mechanismen zu bewerten.

Ein Datenschutzsystem verfolgt im Wesentlichen drei Ziele:

- Gewährleistung einer guten Befolgungsrate der Vorschriften,
- Unterstützung und Hilfe für einzelne betroffene Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte,
- Gewährleistung einer angemessenen Entschädigung für die geschädigte Partei bei Verstoß gegen die Bestimmungen.

a) Gewährleistung einer guten Befolgungsrate der Vorschriften: Ein gutes System zeichnet sich im Allgemeinen dadurch aus, dass sich die für die Verarbeitung Verantwortlichen ihrer Pflichten und die betroffenen Personen ihrer Rechte und der Mittel für deren Wahrnehmung voll und ganz bewusst sind. Die Existenz wirksamer, abschreckender Sanktionen ist wichtig, um die Einhaltung der Bestimmungen sicherzustellen; ebenso relevant sind natürlich auch Systeme der direkten Überprüfung durch Behörden, Prüfer oder unabhängige Datenschutzbeauftragte.

1. Bewusstsein der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der natürlichen Personen

Die Datenschutzgruppe ist der Auffassung, dass der Grad der Sensibilisierung infolge der monegassischen Datenschutzvorschriften durch die jüngste Novellierung (2009) der Befugnisse der Datenschutzbehörde Monacos und ihrer Zusammensetzung sowie infolge der geringen Größe dieses Landes den Erwartungen entspricht.

Nach Artikel 6 des Datenschutzgesetzes besteht die Verpflichtung zur vorherigen Meldung, bevor eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von natürlichen oder juristischen Personen des

Privatrechts durchgeführt wird; dabei muss eine Erklärung abgegeben werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt.

Diese Erklärung muss die in Artikel 8 des Gesetzes festgelegten Angaben enthalten (z. B. Name und Anschrift des Unterzeichners der Erklärung und des für die Verarbeitung Verantwortlichen; Verarbeitungsmethoden; Zweckbestimmungen der Verarbeitung und deren Begründung; Name und Anschrift der für die Verwendung der Daten verantwortlichen Personen; die Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass das Auskunftsrecht ausgeübt werden kann; die Kategorien von Personen, die Zugang zu den Daten haben; die Kategorien von Daten oder die Daten, die verarbeitet werden; Herkunft der Daten; Dauer der Speicherung; Kategorien der von der Verarbeitung betroffenen Personen und Kategorien der berechtigten Empfänger, denen diese Daten mitgeteilt werden können; etwaige Verknüpfung von Daten; jegliche Datenübermittlung an Dritte; Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten und ihrer Verarbeitung sowie der Einhaltung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten; gegebenenfalls Anzeige, dass die Verarbeitung einer Datenübermittlung ins Ausland dienen soll, auch wenn dies mittels Verfahren geschieht, die ihren Ursprung außerhalb Monacos haben).

Dessen ungeachtet können auf Vorschlag oder nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde CCIN im Wege von Ministerialerlassen bestimmte Kriterien festgelegt werden, denen bestimmte Kategorien der Verarbeitung, durch die offenkundig keinerlei Grundrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigt werden, genügen müssen. Diese Arten der Verarbeitung können unter den im betreffenden Ministerialerlass festgelegten Bedingungen einer vereinfachten Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen unterliegen bzw. von der Pflicht zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung befreit sein (Artikel 6).

Des Weiteren ist die Website der CCIN leicht und praktisch zu handhaben; sie enthält nützliche Informationen zu den gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen und zur Durchführung des neuen Datenschutzgesetzes. Sie enthält auch alle Beratungsergebnisse der CCIN sowie deren jährlichen Tätigkeitsberichte.

Jüngsten Statistiken zufolge hat die CCIN 2009 nur sehr wenig Anfragen und Anträge erhalten, was nachvollziehbar ist, da es sich dabei um das erste Jahr der Ausübung ihrer neuen Funktionen handelte. 2010 scheint hingegen ein geschäftiges zweites Jahr gewesen zu sein: Zu verzeichnen sind 28 Stellungnahmen, 13 Entscheidungen zu Genehmigungsanträgen, zwei Beratungen über Untersuchungsergebnisse, drei Empfehlungen, zwei Vorschläge zur Vereinfachung von Formalitäten, eine Beratung über eine Gesetzesvorlage, zu der die Behörde gehört wurde, und eine Beratung über die interne Organisation der CCIN.

Die CCIN hat auch an 86 Sitzungen mit für die Verarbeitung Verantwortlichen aus dem Privatsektor und an 27 Sitzungen mit für die Verarbeitung Verantwortlichen aus dem öffentlichen Sektor teilgenommen und Antworten im Rahmen von 159 telefonischen Anfragen erteilt.

Darüber hinaus schreibt Artikel 10 des Gesetzes das Bestehen eines Registers sämtlicher im Fürstentum Monaco geführter Dateien mit personenbezogenen Daten vor. Dieses Register kann von allen natürlichen oder juristischen Personen eingesehen werden, die sich über die

für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Einzelheiten der jeweiligen Verarbeitung informieren wollen.

Der einzige Kritikpunkt, den die Datenschutzgruppe zu diesen neuen Entwicklungen im Datenschutzrecht Monacos anbringen könnte, betrifft die fehlende Bestimmung über einen unabhängigen Datenschutzbeauftragten im privaten und/oder öffentlichen Sektor, dem die Aufgabe zufallen könnte, in völliger Unabhängigkeit sicherzustellen, dass die gesetzlichen Verpflichtungen eingehalten werden (Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie enthält bereits den Vorschlag für einen Datenschutzbeauftragten). Dies ist jedoch keine ausdrückliche Anforderung der Arbeitsunterlage WP12 und stellt daher nur eine Empfehlung der Datenschutzgruppe an den monegassischen Gesetzgeber dar.

2. Die monegassische Datenschutzbehörde CCIN (“Commission de contrôle des informations nominatives”)

Abschnitt II (Artikel 2 bis 5 Absatz 6) des Gesetzes regelt die Errichtung der CCIN als Aufsichtsbehörde mit der Aufgabe und Befugnis, die Befolgung der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu kontrollieren und zu überwachen und diese Zuständigkeiten in völliger Unabhängigkeit auszuüben.

Ihre Hauptaufgabe besteht in der Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Fürstentum Monaco von öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie von Einzelpersonen vorgenommen wird. Die Kompetenzen der CCIN sind in Artikel 2 des Gesetzes abgesteckt und bestehen in der Erfassung von Registrierungen, der Vornahme von Inspektionen, der Erteilung von Genehmigungen, der Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen, der Durchführung von Untersuchungen, der Erteilung von Verwarnungen sowie der Ausfertigung von Aufforderungs-/Mahnschreiben an die betreffenden für die Verarbeitung Verantwortlichen usw.

Was **ihre strukturelle Unabhängigkeit** anbelangt, so ist in Artikel 2 des Gesetzes vorgesehen, dass die CCIN ihre Zuständigkeiten in den Bereichen Registrierung, Erteilung von Genehmigungen, Durchführung von Inspektionen und in alle anderen von der Richtlinie verlangten Bereichen in völliger Unabhängigkeit nach Maßgabe der für diese Bereiche genannten Bedingungen ausübt. Auch dürfen die Mitglieder der CCIN, wie in Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschrieben, von keiner Behörde Anweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten.

Der Generalsekretär sowie die Mitglieder der CCIN und die Mitarbeiter in den Dienststellen unterliegen den allgemeinen Regeln, die für Beamte und Staatsbedienstete gelten, sofern keine speziellen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften zum Tragen kommen, d. h. sie sind nur gegenüber ihrem Dienstherrn weisungsgebunden und unterliegen den disziplinarrechtlichen Befugnissen des Vorsitzenden der CCIN (Artikel 5 Absatz 3).

Der Vorsitzende der CCIN wird von den übrigen Mitgliedern mit absoluter Mehrheit gewählt, wobei er wie auch die übrigen fünf Mitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt werden, die einmal um eine weitere Amtszeit verlängert werden kann (Artikel 5).

Die CCIN setzt sich also aus sechs Mitgliedern zusammen, die wegen ihres Sachverstands von bestimmten, namentlich genannten Behörden vorgeschlagen werden (Artikel 4). Die Vorschläge sind an den Fürsten zu richten (Artikel 1 der Fürstlichen Verordnung).

Was Interessenkonflikte anbelangt, bestimmt Artikel 5 der Fürstlichen Verordnung Nr. 2.230, dass das Amt des Mitglieds der CCIN mit fünf in diesem Artikel aufgeführten anderen Ämtern unvereinbar ist (Mitglied des monegassischen Parlaments oder Mitglied des Stadtrats; Mitglied des Staatsrates; amtierender Richter mit Ausnahme des vom Justizministerium vorgeschlagenen Mitglieds; Beamter oder Staatsbediensteter, städtischer Bediensteter oder Bediensteter einer öffentlichen Einrichtung im aktiven Dienst; Personen, die in monegassischen oder ausländischen Unternehmen arbeiten, die Teile herstellen, die in Computern oder der Telekommunikationsindustrie verwendet werden, oder die Informationstechnologien oder Telekommunikationsdienstleistungen bereitstellen, oder Beteiligungen an solchen Unternehmen haben).

Die Mitglieder und die Bediensteten der CCIN unterliegen nach dem Datenschutzgesetz der Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Wahrung von Berufsgeheimnissen (Artikel 5 Absatz 1).

Nach Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes schließt der Vorsitzende der CCIN sämtliche Verträge und Vereinbarungen, die zum ordnungsgemäßen Funktionieren ihrer Abteilungen erforderlich sind.

Nach den in Monaco geltenden Verwaltungsvorschriften und -praktiken muss der Vorsitzende der CCIN seine Einstellungsvorschläge jedoch stets dem Regierungsrat (und dann dem Fürsten) vorlegen. Die Arbeitsverträge der Vertragsbediensteten werden von der Direktion des öffentlichen Dienstes und nicht vom Vorsitzenden der CCIN unterzeichnet. Schließlich ist auch jeder Beförderungsvorschlag, den der Vorsitzende macht, der Direktion des öffentlichen Dienstes vorzulegen und an den Regierungsrat zur Billigung und dann an den Fürsten zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten.

Was **ihre finanzielle Unabhängigkeit** anbelangt, so ist in Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vorgesehen, dass die für die Tätigkeiten der CCIN erforderlichen Finanzmittel in einem speziellen Kapitel des staatlichen Haushaltsplans ausgewiesen werden.

Der Vorsitzende arbeitet einen Vorschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aus und legt diesen dem Staatsminister (*Ministre d'Etat*) vor. Die Aufstellung der Ausgaben wird vom Generalsekretär oder vom Vorsitzenden ausgearbeitet. Die Konten der CCIN sind jährlich entsprechend den in der Fürstlichen Verordnung festgelegten Kriterien zu prüfen (Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes).

Nach Artikel 28 der Fürstlichen Verordnung Nr. 2.230 übermittelt der Vorsitzende der CCIN dem Premierminister den Jahresabschluss zwecks Prüfung durch den amtlichen Rechnungsprüfer.

In der Praxis unterliegt die CCIN einer erschöpfenden vorherigen Ausgabenkontrolle durch den amtlichen Ausgabenprüfer (*Contrôleur Général des Dépenses*). Diese Kontrolle beruht wohl auf einer gängigen Verwaltungspraxis Monacos, die zwar auf die große Mehrheit der öffentlichen Behörden Anwendung findet, aber den Anforderungen an die Unabhängigkeit nach Artikel 28 der Richtlinie nicht ganz genügt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Große Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union bekanntlich für eine weite Auslegung des Begriffs „völlige Unabhängigkeit“ in Artikel 28 der Richtlinie ausgesprochen hat (Rechtssache C-518/07, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 9. März 2010):

Folgendes wurde festgestellt:

- *„Folglich müssen die Kontrollstellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben objektiv und unparteiisch vorgehen. Hierzu müssen sie vor jeglicher Einflussnahme von außen einschließlich der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme des Bundes oder der Länder sicher sein und nicht nur vor der Einflussnahme seitens der kontrollierten Einrichtungen.“ (Rdnr. 25)*
- *„Diese Unabhängigkeit schließt nicht nur jegliche Einflussnahme seitens der kontrollierten Stellen aus, sondern auch jede Anordnung und jede sonstige äußere Einflussnahme, sei sie unmittelbar oder mittelbar, durch die infrage gestellt werden könnte, dass die genannten Kontrollstellen ihre Aufgabe, den Schutz des Rechts auf Privatsphäre und den freien Verkehr personenbezogener Daten ins Gleichgewicht zu bringen, erfüllen.“ (Rdnr. 30)*
- *„Hinzu kommt, dass bereits die bloße Gefahr einer politischen Einflussnahme der Aufsichtsbehörden auf die Entscheidungen der Kontrollstellen ausreicht, um deren unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinträchtigen.“ (Rdnr. 36)*

Die Datenschutzbehörde Frankreichs (CNIL) war als Berichterstatterin der Auffassung, dass der oben dargestellte Einfluss der Regierung Monacos auf die Personalauswahl bei Neueinstellungen, die Beförderungsmöglichkeiten beim Personal der CCIN sowie die erschöpfende vorherige Überprüfung der Ausgaben der CCIN die Unabhängigkeit der CCIN beeinträchtigen und sich folglich negativ auf die Angemessenheit der Datenschutzvorschriften Monacos im Verhältnis zu den europäischen Anforderungen auswirken könnte.

Zur Lösung dieser Probleme, die einer Anerkennung der Angemessenheit des Schutzniveaus im Wege stehen, berief der Vorsitzende der CNIL für den 28. Mai 2012 eine Sitzung zur Vermittlung zwischen der CCIN und der Regierung Monacos ein.

Diese Sitzung führte zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung Monacos und der CCIN, in der es um die Klarstellung der Verwaltungspraktiken und um die Abgrenzung der jeweiligen Kompetenzen beider Parteien in Angelegenheiten des Personalwesens und der Mittelbewirtschaftung geht, um damit den Grundsatz der Unabhängigkeit zu stärken.

Danach hat der Vorsitzende der CCIN jetzt folgende Kompetenzen:

- Festlegung der Modalitäten für Personaleinstellungen ohne jegliche Fachaufsicht durch die Regierung (z. B. Gestaltung der Einstellungsformalitäten, Festlegung des Anforderungsprofils und der Auswahlkriterien, Entscheidung über das Einstellungsverfahren und das Auswahlgespräch);
- betrifft das Einstellungsverfahren einen Beamten oder einen Vertragsbediensteten, muss die CCIN mit Unterstützung der Regierung sicherstellen, dass die Einstellungsbedingungen mit den einschlägigen Vorschriften für Beamte und Vertragsbedienstete in Einklang stehen. Ferner ist die Ernennung besagter Person mit dem Regierungsrat abzusprechen. Es

obliegt jedoch dem Vorsitzenden der CCIN, die Beschäftigungsverträge der Vertragsbediensteten zu unterzeichnen;

- Entscheidung über die interne Beförderung der Bediensteten der CCIN im Rahmen des Haushaltsplans der Regierung.

Des Weiteren ist in der Vereinbarung förmlich vorgeschrieben, dass die vorherige Ausgabenkontrolle keine Fachaufsicht darstellen darf, sondern reine Rechtsaufsicht bleiben muss.

3. Durchsetzungsmittel und -mechanismus

Kapitel III (Artikel 18 und 19) des Gesetzes regelt die Durchsetzungsmittel und Sanktionsmöglichkeiten in Bezug auf die Rechtmäßigkeit von Dateien. Auch in den Artikeln 13 bis 15 der Fürstlichen Verordnung Nr. 2.230 sind Einzelheiten zu den Untersuchungen und Ermittlern geregelt.

- Nach Artikel 18 des Gesetzes haben Mitglieder, die von der CCIN nach den in Artikel 13 letzter Absatz der Fürstlichen Verordnung Nr. 2.230 festgelegten Bedingungen dazu berufen wurden, von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr Zugang zu den zu kontrollierenden Orten. Sie führen eine amtliche vom Vorsitzenden der CCIN unterzeichnete Ernennungsurkunde bei sich und können verlangen, jedes Dokument oder jede Person untersuchen zu dürfen, die sie für ihre Ermittlungen für unabdingbar erachten.

- Artikel 19 des Gesetzes regelt die Verwaltungssanktionen, die die CCIN bei Nichtbefolgung des Gesetzes verhängen kann (Verwarnung oder förmliches Aufforderungs-/Mahnschreiben mit Anordnung der Abstellung der Unregelmäßigkeiten bzw. der Beseitigung ihrer Folgen).

Stellen die betreffenden Unregelmäßigkeiten eine strafbare Handlung dar, wird die Angelegenheit vom Vorsitzenden der CCIN unverzüglich an den Generalstaatsanwalt abgegeben. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche das förmliche Aufforderungs-/Mahnschreiben nicht befolgt, so ordnet der Vorsitzende Richter des Gerichts Erster Instanz, an das die Angelegenheit vom Vorsitzenden der CCIN weitergeleitet wird, in seiner Entscheidung im Dringlichkeitsverfahren geeignete Maßnahmen zur Abstellung der Unregelmäßigkeiten bzw. zur Beseitigung ihrer Folgen an, unbeschadet weitergehender strafrechtlicher Sanktionen oder Anträge auf Entschädigungsleistungen von betroffenen Personen, die dabei zu Schaden gekommen sind. Zusammen mit dieser Entscheidung kann auch eine Geldstrafe verhängt werden.

- Die Artikel 21 bis 23 des Gesetzes sehen im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten oder Vorschriften dieses Gesetzes Strafen vor. Alle diese Strafen führen zur Aufhebung der Gültigkeit der Erklärung bzw. der Genehmigung und zur Löschung aus dem Register für automatisierte Datenverarbeitung.

Angesichts dieser Ausführungen kommt die Datenschutzgruppe zu der Auffassung, dass das Ziel, ein hohes Maß an Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zu bewerkstelligen, nur zum Teil erreicht wird. Insbesondere fordert sie die Behörden von Monaco auf, Vorschriften für eine effektivere Umsetzung der strukturellen und finanziellen Unabhängigkeit der CCIN zu erlassen und die auf diese Behörde übertragenen

Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf die Befolgung der einschlägigen Regelungen durch den öffentlichen Sektor und ganz allgemein in Bezug auf die Maßnahmen zu stärken, die den für die Verarbeitung Verantwortlichen, die sich nicht an Recht und Gesetz halten, auferlegt werden können, und zwar unabhängig von der Verhängung strafrechtlicher Sanktionen durch die Justizbehörden. In diesem Zusammenhang möchte die Datenschutzgruppe auf die Auslegung des Begriffs der „Unabhängigkeit“ einer Datenschutzbehörde durch den Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil in der Rechtssache C-518/07 verweisen.

- b) Unterstützung und Hilfe für einzelne betroffene Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte:** Der Einzelne muss seine Rechte rasch und wirksam ohne überhöhte Kosten durchsetzen können. Dafür muss es eine Art institutionellen Mechanismus geben, der eine unabhängige Prüfung von Beschwerden ermöglicht.

Abgesehen von den vorstehenden Überlegungen zur Unabhängigkeit der CCIN nimmt die Datenschutzgruppe zur Kenntnis, dass die Gesetzgebung Monacos verschiedene Mechanismen zur Erfüllung dieses Ziel zum Einsatz gebracht hat.

Insbesondere gilt Folgendes:

- Die CCIN hat den Auftrag, Beschwerden über die Verletzung der Rechte Betroffener oder anderer Rechtsvorschriften (Verletzung der Datensicherheit, Verletzung der Anforderung der ausdrücklichen Zustimmung vor der Weiterübermittlung von Daten usw.) entgegenzunehmen (Artikel 3). Diese Beschwerden können Anlass zu einer Inspektion durch die CCIN geben und führen unter Umständen zur Eröffnung eines Verwaltungssanktionsverfahrens.
- Die Behörde hat auch die Aufgabe, Einzelpersonen über ihre Rechte zu informieren, Sachverhalte, die strafbare Handlungen darstellen, dem Generalstaatsanwalt mitzuteilen, sobald sie sich dessen bei der Ausübung ihrer Aufgaben bewusst wird, zu den in diesem Gesetz festgelegten Zwecken und Bedingungen den für die Verarbeitung Verantwortlichen Verwarnungen zu erteilen bzw. förmliche Aufforderungs-/Mahnschreiben zuzustellen, zu den in diesem Gesetz festgelegten Zwecken und Bedingungen an gerichtlichen Verfahren als Partei teilzunehmen usw. (Artikel 2).
- Nach Artikel 16 des Gesetzes hat die betroffene Person das Recht, eine Kopie aller erhobenen Informationen zu erhalten, sowie das Recht auf Berichtigung dieser Daten usw., ohne dass Kosten für sie anfallen.
- Wie wir oben gesehen haben, verfügt die CCIN über die Befugnis, die Anwendung des Gesetzes zu kontrollieren, Untersuchungen durchzuführen (Artikel 18), zu den in diesem Gesetz festgelegten Zwecken und Bedingungen an gerichtlichen Verfahren als Partei teilzunehmen, Verwaltungssanktionen zu verhängen usw.
- Wie wir oben auch gesehen haben, wurde die CCIN 2010 159 Mal konsultiert, was angesichts der Größe des Landes und des erst zweiten Jahrs der Ausübung ihrer Funktionen nach den neuen Bestimmungen sehr zufriedenstellend ist.

Der kommt die Datenschutzgruppe zu der Auffassung, dass das Datenschutzrecht des Fürstentums Monaco genügend Mechanismen bietet, um Einzelpersonen Hilfe und Unterstützung zu leisten.

- c) **Gewährleistung angemessener Entschädigung für die geschädigte Partei bei Verstoß gegen die Bestimmungen:** Für dieses Schlüsselement muss ein System unabhängiger Zuerkennung oder Schlichtung vorhanden sein, das die Zahlung von Entschädigungen oder auch die Auferlegung von Sanktionen ermöglicht.

Nach Artikel 3 des Gesetzes können sich alle natürlichen oder juristischen Personen, deren Rechte verletzt wurden, oder die Personen, die Grund zu der Annahme haben, dass solche Rechte verletzt wurden, in ihrer Angelegenheit an den Vorsitzenden der CCIN wenden, damit gegebenenfalls die in diesem Gesetz festgelegten Maßnahmen durchgeführt werden, wie z. B. eine Verwarnung erteilt bzw. ein förmliches Aufforderungs-/Mahnschreiben zugestellt wird.

Bleiben diese Maßnahmen nach Ablauf der dafür gesetzten Frist immer noch unbeachtet, so ordnet der Vorsitzende Richter des Gerichts Erster Instanz, an das die Angelegenheit vom Vorsitzenden der CCIN weitergeleitet wird, in seiner Entscheidung im beschleunigten Dringlichkeitsverfahren geeignete Maßnahmen zur Abstellung der Unregelmäßigkeiten bzw. zur Beseitigung ihrer Folgen an, unbeschadet weitergehender strafrechtlicher Sanktionen oder Anträge auf Entschädigungsleistungen von betroffenen Personen, die dabei zu Schaden gekommen sind. Zusammen mit dieser Entscheidung kann auch eine Geldstrafe verhängt werden (Artikel 19).

Bekanntlich besitzt die CCIN zwar keine Befugnisse, strafrechtliche Sanktionen zu verhängen, jedoch hat sie die Befugnis, Unregelmäßigkeiten, die eine strafbare Handlung darstellen, unverzüglich an den Generalstaatsanwalt weiterzuleiten.

Ferner hat das Gericht nach den Artikeln 21 und 22 des Gesetzes die Befugnis, folgende Strafen zu verhängen:

- Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten und Geldstrafe in Höhe von 9 000 bis 18 000 EUR (oder eine von beiden Strafen allein) für die Verletzung von Grundsätzen, die sich auf die rechtliche Stellung personenbezogener Daten und auf die Bedingungen für ihre rechtmäßige Verarbeitung beziehen, für die vorsätzliche Weigerung, einer betroffenen Person Auskunft über deren personenbezogene Daten zu erteilen oder solche Daten zu berichtigen oder zu löschen, die nachweislich ungenau, unvollständig, nicht eindeutig sind oder in unrechtmäßiger Weise erhoben wurden, für das Außerachtlassen von Sicherheitsmaßnahmen, für die Aufbewahrung von personenbezogenen Daten nach Ablauf der dafür festgelegten Speicherfrist, für die rechtswidrige Übermittlung usw.
- Freiheitsstrafe von drei bis zwölf Monaten und Geldstrafe in Höhe von 18 000 bis 90 000 EUR (oder eine von beiden Strafen allein) für die Verletzung von Bestimmungen über die Verarbeitung sensibler Daten, für die rechtswidrige Erhebung, für die vorsätzliche Ver- oder Behinderung von Ermittlungen, für die Übermittlung falscher Unterlagen an die Ermittler usw.

Darüber hinaus hat das Gericht nach Artikel 23 des Gesetzes die Befugnis, ohne jegliche Entschädigungsleistung die Einziehung bzw. die Vernichtung von Medien anzuordnen, die unrechtmäßig erhobene personenbezogene Daten enthalten, und die erneute Registrierung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bis zu höchstens drei Jahren zu verbieten. Es kann gegen eine juristische Person des Privatrechts auch anordnen, gesamtschuldnerisch mit dem Unternehmensvertreter eine gegen Letzteren verhängte Geldstrafe zahlen zu müssen.

Daher glaubt die Datenschutzgruppe, dass die Datenschutzvorschriften Monacos das Recht der betroffenen Person in ausreichendem Maße gewährleisten, Entschädigung zu erhalten für Schädigungen, die ihr aus der Verletzung ihrer Rechte oder ihres Eigentums infolge der rechtswidrigen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten entstanden sind.

3. ERGEBNIS DER BEURTEILUNG

Demzufolge kommt die Datenschutzgruppe aus den vorstehenden Erwägungen und nach Würdigung der Vereinbarung zu dem Schluss, dass das Fürstentum Monaco ein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr gewährleistet.

Gleichzeitig fordert die Datenschutzgruppe die Behörden Monacos auf, die Empfehlungen dieser Stellungnahme zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich

- der Definition der noch fehlenden Begriffe, die von der Richtlinie 95/46 vorgegeben sind (z. B. „Datei“, „Auftragsverarbeiter“, „Dritter“ und „Einwilligung der betroffenen Person“);
- der Notwendigkeit zu präzisieren, inwiefern das Gesetz angesichts des anfangs in Artikel 1 festgelegten Anwendungsbereichs auch auf juristische Personen Anwendung finden;
- der Notwendigkeit, das Recht der betroffenen Personen zu präzisieren, rechtzeitig informiert zu werden (insbesondere wenn die Daten nicht direkt von der betroffenen Person erlangt wurden), und Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der kommerziellen Direktwerbung auch ohne berechtigte Gründe einlegen zu können, da der derzeitige Wortlaut der Artikel 13 und 14 des Gesetzes den Begriff „ohne berechtigte Gründe“ nicht ausdrücklich erwähnt;
- der wünschenswerten Stärkung der auf die Datenschutzbehörde übertragenen Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf die Befolgung der einschlägigen Regelungen durch den öffentlichen Sektor und auf die Maßnahmen, die den für die Verarbeitung Verantwortlichen, die sich nicht an das Gesetz halten, auferlegt werden können, und zwar unabhängig von der Verhängung strafrechtlicher Sanktionen durch die Justizbehörden;
- der Einführung der Funktion des unabhängigen Datenschutzbeauftragten, um eine bessere Befolgung des Gesetzes durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen sicherzustellen;
- der ständigen Berücksichtigung der Beschlüsse der Europäischen Kommission und der Arbeitsunterlagen der Artikel-29-Datenschutzgruppe hinsichtlich der Angemessenheit des Datenschutzniveaus in Drittländern.

Zum Schluss gratuliert die Datenschutzgruppe der CCIN und der Regierung Monacos zur Unterzeichnung ihrer Vereinbarung, die die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde (CCIN) gewährleistet, und fordert beide Parteien auf, die darin festgelegten Verpflichtungen genau einzuhalten.

Brüssel, den 19. Juli 2012

Für die Datenschutzgruppe
Der Vorsitzende
Jacob KOHNSTAMM